

## Einigungsstelle

**Die Einigungsstelle ist eine nach § 15 UWG gesetzlich geregelte Gütestelle, die zur Beilegung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb angerufen werden kann.**

Soweit die Auseinandersetzung den geschäftlichen Verkehr mit dem letzten Verbraucher betrifft, kann die Einigungsstelle von jeder Partei zu einer Aussprache mit dem Gegner befasst werden. Im Übrigen nur dann, wenn der Gegner zustimmt (§ 15 Abs. 3 UWG). 1

### Zuständigkeit

Für das Einigungsverfahren örtlich zuständig ist die Industrie- und Handelskammer (IHK), in deren Bezirk der Handelnde seine gewerbliche Niederlassung hat oder in deren Bezirk die Handlung begangen ist. Bei öffentlicher Werbung, z.B. Zeitung, Funk, TV, Internet kann mehrfache Zuständigkeit bestehen – "fliegender Gerichtsstand". Maßgeblich zuständig ist - neben der Stelle, an dem der Handelnde seine Niederlassung hat - die vom Antragsteller angerufene Einigungsstelle als zuständige Stelle für den Bezirk, in dem die beanstandete Handlung begangen ist, § 14 Abs. 2 Satz 1, 15 Abs. 4 UWG, es sei denn, bei dem Antragsteller handelt es sich um einen in § 8 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 genannten Berechtigten (§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 4 UWG). 2

Die Einigungsstelle ist neben den Verfahren nach dem UWG (§ 8 in Verbindung mit § 3 UWG) nach § 12 UKlaG auch für Unterlassungsansprüche bei Verbraucherschutzgesetzwidrigen Praktiken zuständig (§ 2 UKlaG). Relevant sind dabei insbesondere: das Bürgerliche Gesetzbuch zu: Verbrauchsgüterkäufen, Haustürgeschäften, Fernabsatzverträgen, Teilzeit- und Wohnrechtsverträge, Reiseverträge sowie das Fernunterrichtsschutzgesetz, das Arzneimittelgesetz und das Heilmittelwerbegesetz.

### Verfahrensfragen

Das Verfahren der Einigungsstelle bestimmt sich im Einzelnen nach den Durchführungsverordnungen der Länder. Ergänzend können die Vorschriften der Zivilprozessordnung herangezogen werden. 3

Anwaltliche Vertretung ist bei der Einigungsstelle nicht notwendig, zur Erörterung der häufig schwierigen Rechtslage aber ratsam, zumal auch der Vorsitzende auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts erfahren sein soll (§ 15 Abs. 2 Satz 3 UWG). Dem Ziel des Verfahrens entsprechend wird überwiegend das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet, um durch direkte Verhandlung mit den Beteiligten eine Einigung zu begünstigen.

### Teilnahmepflicht

Die Einigungsstelle kann in bestimmten Fällen gegen eine nicht erschienene Partei ein Ordnungsgeld wegen unentschuldigtem Fernbleibens festsetzen, §§ 15 Abs. 5 Satz 2 UWG, 141 ZPO. Dies vornehmlich, wenn die Teilnahme nicht von der 4

Zustimmung des Gegners abhängig ist (§ 15 Abs. 3 UWG). Es steht - vgl. auch § 15 Abs. 5 Satz 1 UWG - nicht im Belieben des Antragsgegners, ob er an dem Verfahren vor der Einigungsstelle teilnehmen und persönlich erscheinen will<sup>1</sup>. Erfahrungsgemäß – so das OLG Hamm – ist auch bei einer an sich nicht einigungs- und mitwirkungsbereiten Partei deren persönliche Anwesenheit geeignet, im Verlaufe der Verhandlung vor der Einigungsstelle zu einem erneuten Überdenken und Abwägen der einer gütlichen Einigung entgegenstehenden tatsächlichen und rechtlichen Bedenken dieser Partei und zu einer Mitwirkung bei dem Versuch eines einverständlichen Ausgleichs zwischen den Parteien zu führen. Die Ausübung eines gewissen Zwanges durch Androhung eines Ordnungsmittels ist danach ein durchaus geeignetes Mittel, um dem Eignungsverfahren trotz geäußelter fehlender Mitwirkungsbereitschaft zum Erfolg zu verhelfen. Ist die Teilnahme freiwillig, kommt ein Ordnungsmittel jedenfalls dann in Betracht, wenn der Gegner dem Verfahren zunächst zugestimmt hat, dann aber dem vorbereiteten Verfahren unentschuldigt fernbleibt<sup>2</sup>.

- 5 Bei wiederholtem Nichterscheinen ist es sachlich gerechtfertigt, dass der Vorsitzende das Scheitern des Verfahrens feststellt und die Einigungssache für beendet erklärt (§ 15 Abs. 9 Satz 2 UWG).

Die Einigungsstelle kann, wenn sie den geltend gemachten Anspruch von vornherein für unbegründet oder sich selbst für unzuständig erachtet, die Einleitung von Einigungsverhandlungen ablehnen (§ 15 Abs. 8 UWG).

#### **Vorzüge des Einigungsverfahrens:**

- 6 Die Einigungsstelle bietet dem Gewerbetreibenden oder einem Verband die Gelegenheit, den vorgetragenen Unterlassungsanspruch oder das als wettbewerbswidrig beanstandete und abgemahnte Verhalten in fachkundiger Runde zu erörtern, ohne unter dem Druck entstandener oder entstehender Gerichts- und Anwaltskosten zu stehen. Die Möglichkeit, selber zu Wort zu kommen, Fragen zu stellen und Erklärungen abzugeben, ist einer der wesentlichen Vorzüge des Einigungsverfahrens.

Verbänden (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 UWG) verschafft die Anrufung der Einigungsstelle ein kostengünstiges und fachkundiges Forum für die Klärung von Wettbewerbsfragen, resp. Unterlassungsansprüchen.

---

### **PH-Tipp**

Wettbewerbsstreitigkeiten, an denen ein Verbraucher als Betroffener einer unlauteren Handlung beteiligt ist, sollten immer über die Einigungsstelle laufen. Auch der Abgemahnte kann die Einigungsstelle anrufen.

---

<sup>1</sup> OLG Hamm, Beschl. v. 30.12.1983, Az.: 4 W 180/83, WRP 1984, 336; vgl. WRP 1988, 574, „Nichterscheinen vor der Einigungsstelle“.

<sup>2</sup> vgl. dazu: OLG Hamm, Beschl. v. 15.10.1986, Az.: 4 W 99/86, WRP 1987, 187; Beschl. v. 24.11.1988, Az.: 4 W 89/88, WRP 1989, 190 („Kein Beschwerderecht der erschienenen Partei“).

## Der Einigungsantrag

Der schriftlich mit Begründung einzureichende Einigungsantrag hemmt die Ver- 7  
jährung ebenso wie die Klageerhebung, § 15 Abs. 9 UWG, § 204 BGB.

Nachdem der Einigungsantrag gestellt worden ist, ist eine erst nach Anrufung der Einigungsstelle erhobene Klage des Antragsgegners auf Feststellung, dass der geltend gemachte Anspruch nicht bestehe, nicht zulässig (§ 15 Abs. 10 Satz 4 UWG). Eine Unterlassungsklage ist wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig.

Dagegen kann bei einem anhängigen Einigungsverfahren wegen Unterlassung einer Wettbewerbsmaßnahme ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung noch zulässig sein, wenn neue Gesichtspunkte zutage treten, die eine einstweilige Regelung für die Dauer des Einigungsverfahrens geboten erscheinen lassen. Grundsätzlich kann jedoch davon ausgegangen werden, dass derjenige der nach vergeblicher Abmahnung sogleich ein Einigungsverfahren beantragt, damit zu erkennen gibt, dass ihm zu diesem Zeitpunkt an einer vorläufigen Regelung im Wege der einstweiligen Verfügung nicht gelegen ist. Wird gleichwohl eine einstweilige Verfügung beantragt, so fehlt es bei dieser Sachlage an dem Verfügungsgrund der Dringlichkeit gemäß § 12 Abs. 2 UWG<sup>3</sup>.

Bei einem anhängigen einstweiligen Verfügungsverfahren ist die Anrufung der Einigungsstelle dem Hauptsacheverfahren in bestimmten Fällen vorzuziehen, da 8  
hierdurch das Kostenrisiko der Parteien auf dem Stand des einstweiligen Verfügungsverfahrens verbleibt. Die Anrufung der Einigungsstelle macht eine Anschlussabmahnung hinfällig.

Nach Antragstellung ist auch eine Klage mit dem Ziel festzustellen, dass der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht bestehe (negative Feststellungsklage), unzulässig.

## Negatives Einigungsverfahren

Eine Besonderheit ist das negative Einigungsverfahren. Auch angesichts der von 9  
Abmahnvereinen vielfach unberechtigt und/oder unlegitimiert (Aktivlegitimation) erhobenen Unterlassungsansprüche stellt sich für die Betroffenen die Frage nach einer effektiven und kostengünstigen Handhabung: Die prozessuale Klärung eines Anspruchs bringt nicht nur das übliche Prozesskostenrisiko mit sich, sondern auch die Möglichkeit einer Inanspruchnahme als Zweitschuldner der Verfahrenskosten. Bei sofortiger anwaltlicher Einschaltung besteht das Risiko, dass der Anspruch nicht weiter verfolgt wird und man hier zwischen Nichterstattung seiner eigenen Aufwendungen und einer negativen Feststellungsklage (mit den aufgezeigten Folgen) steht.

Eine Lösung bietet sich im negativen Einigungsverfahren, in dem beantragt wird festzustellen, dass der vorgetragene Anspruch (Abmahnung) nicht berechtigt ist.

---

<sup>3</sup> OLG Hamm, Beschl. v. 20.12.1984, Az.: 4 U 325/84, WRP 1985, 352 „Dringlichkeit“ (einstweilige Verfügung bei Hauptsacheverfahren).

Die Einleitung des negativen Einigungsverfahrens nimmt einer gleichwohl eingereichten Unterlassungsklage nicht das Rechtsschutzbedürfnis, soweit der Anspruchsgegner (Unterlassungsgläubiger) die Bereitschaft an der Mitwirkung des negativen Einigungsverfahrens verweigert<sup>4</sup>. Dies gilt nach einem Urteil des LG Hamburg auch, soweit es dem Kläger als Antragsgegner des negativen Einigungsverfahrens nicht nur um die Unterbrechung der Verjährung geht, sondern auch darum, einen rechtskräftigen Hauptsachetitel zu erwirken, den das Verfahren vor der Einigungsstelle nicht zu vermitteln vermag<sup>5</sup>. Ist bei einer solchen Konstellation eine Unterlassungsklage anhängig, hat der Vorsitzende der Einigungsstelle das Scheitern der Einigungsbemühungen festzustellen und das Verfahren für beendet zu erklären<sup>6</sup>.

### Schutz vor Verbotsverfügung

- 10 Problematisch ist, unter welchen Voraussetzungen der Unterlassungsschuldner durch die Stellung eines negativen Einigungsantrags eine einstweilige Verfügung vermeiden kann.

Ein Weg ist die Abgabe einer zunächst für die Dauer des Einigungsverfahrens befristeten Unterlassungserklärung<sup>7</sup>, die eine ähnliche Wirkung wie eine einstweilige Verfügung entfaltet, ohne dass daraus eine Kostenfolge erwächst oder eine vorhandene Einigungsbereitschaft nachteilig beeinflusst wird. Wiederholungsfahr und Dringlichkeitsvermutung (§ 12 Abs. 2 UWG) sind dadurch beseitigt, es sei denn, der auf Unterlassung in Anspruch Genommene handelt innerhalb des anhängigen Einigungsverfahrens erneut in der beanstandeten Weise.

Die Befristung darf nicht von anderen Voraussetzungen oder von Rechtsbedingungen abhängen, da dies den Unterlassungsgläubiger unbillig benachteiligt<sup>8</sup>.

Eine Befristung "bis zu einer Entscheidung der Einigungsstelle" beseitigt nach Auffassung des KG Berlin<sup>9</sup> gleichwohl nicht die Wiederholungsfahr: Der Unterlassungsgläubiger sei nicht verpflichtet, sich vor der Einleitung des Verfügungsverfahrens auf ein Verfahren vor der Einigungsstelle in Verbindung mit der gewählten Befristung einzulassen<sup>10</sup>.

Man kann Zweifel daran haben, ob die konkrete Form der Befristung dem berechtigten Parteibedürfnis nach Rechtsklarheit entspricht. In jedem Fall vermag die Begründung des KG, nicht zu überzeugen, denn auch die gesetzlich geregelte

---

<sup>4</sup> LG Hamburg, Urt. v. 28.7.2000, Az: 406 0 89/99, MD 2000, 1146

<sup>5</sup> siehe Fußnote Nr. 5, angesichts des Charakters als Einigungsverfahren mit der Möglichkeit eines urteilsgleichen Vergleichs (§ 15 Abs. 6, 797a ZPO) – es besteht keine Bindung an die gestellten Anträge – eine fragwürdige Entscheidung.

<sup>6</sup> vgl. OLG Stuttgart WRP 1980, 508.

<sup>7</sup> OLG Bremen WRP 1973, 337; OLG Frankfurt, Beschl. v. 29.1.1981, Az.: 6 W 151/80, WRP 1982, 34 (Befristete Unterlassungserklärung).

<sup>8</sup> LG Hamburg, Urt. v. 10.2.1982, Az.: 15 O 1222/81.

<sup>9</sup> KG, MD 1985, 770 (Az.: 5 W 668/85).

<sup>10</sup> LG Berlin, MD 1988, 182 „Vortrag des einstweiligen Verfügungsverfahrens vor dem Einigungsstellenverfahren („Befristete Unterlassungserklärung ist ein nicht verpflichtendes Angebot, das nicht die Dringlichkeit beseitigt).

einstweilige Verfügung/Anordnung ist nur eine vorübergehende, vorläufige Maßnahme. Da die gleichzeitige Anrufung der Einigungsstelle auch die Verjährung hemmt, ist eigentlich kein Nachteil der Anspruch stellenden Partei gegeben.

Will man derart die Wiederholungsgefahr unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Einigungsstelle - was nur bei Teilnahmeakzeptanz der Parteien oder einer Anspruchstellung mit Verbraucherbezug möglich ist (§ 15 Abs. 3 UWG) - beseitigen, sollte eine notwendig abzugebende strafbewehrte Unterlassungserklärung vollständig und mit einem Zusatz versehen abgegeben werden, und zwar wie folgt:

*Mit gleicher Post haben wir bei der IHK ... ein Einigungsverfahren nach §15 UWG beantragt. Wir behalten uns daher vor, von der abgegebenen Erklärung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer Woche ab Beendigung des Einigungsverfahrens zurückzutreten. Wir verzichten unwiderruflich auf die Möglichkeit, die Anrufung der Einigungsstelle zurückzunehmen..*

### Kosten des Einigungsverfahrens

Das Verfahren vor der Einigungsstelle ist überwiegend<sup>11</sup> kostenfrei. Über die Erstattung entstandener Kosten (Auslagen pp) der Einigungsstelle entscheidet der Vorsitzende<sup>12</sup>, soweit dies vorgesehen ist. Ansonsten trägt jede Partei ihre eigenen Kosten.

Eine Kostenerstattung der Parteien kann im Vergleich geregelt werden. Hat ein Verletzer (Unterlassungsschuldner) es auf eine Abmahnung hin abgelehnt, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, weil er sein Verhalten für gerechtfertigt hält, können die Kosten für die dann gleichwohl erfolgende Anrufung der Einigungsstelle nicht ohne weiteres nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag dem Verletzer aufgebürdet werden. Dies gilt jedoch nicht für die Kosten der Abmahnung, soweit tatsächlich ein Wettbewerbsverstoß vorliegt<sup>13</sup>, § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG. Vielfach bewerten Einigungsstellen ihre Anrufung als eine der Abmahnung gleichstehende Maßnahme im Interesse des Unterlassungsschuldners und sprechen dem Antragsteller neben den ersten Abmahnkosten die weitere Kostenerstattung für die Anrufung der Einigungsstelle im Rahmen anteiligen Aufwendungsersatzes zu (strittig).

Scheitert eine Einigung, weil der Verletzer nur bereit ist, die geforderte Unterlassungserklärung abzugeben, nicht jedoch auch die Anwaltskosten des Gläubigers zu übernehmen, so fehlt dem Gläubiger das Rechtsschutzbedürfnis dafür, den Verletzer gerichtlich auf Unterlassung in Anspruch zu nehmen<sup>14</sup>. Der Rechtsstreit kann dann gegebenenfalls nur die Kostenverteilung betreffen. Eine Anspruchstel-

<sup>11</sup> Ausgenommen Bremen und Bayern.

<sup>12</sup> Dagegen „sofortige Beschwerde“ beim zuständigen Landgericht möglich.

<sup>13</sup> OLG Hamm, GRUR 1988, 715 „Kosten der Einigungsstellen-Anrufung“.

<sup>14</sup> OLG Hamm, Urt. v. 13.10.1981, Az.: 4 U 233/81, WRP 1982, 233.

lung ist demgemäß in Anlehnung an § 12 Abs. 1 UWG unter Bezug auf die erforderlichen außergerichtlichen Aufwendungen durchführbar.

### **Vollstreckung**

- 13 Ein vor der Einigungsstelle erzielter Vergleich kann analog § 797a ZPO vollstreckt werden (§ 15 Abs. 7 UWG). Zuständig für die Erteilung von Vollstreckungsklauseln ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Einigungsstelle ihren Sitz hat.

Die Justizverwaltung kann den Vorsteher der Einigungsstelle zur Erteilung der Vollstreckungsklausel ermächtigen (§ 797a Abs. 4 ZPO)<sup>15</sup>.

**Autor:** Rechtsanwalt Otto D. Dobbeck<sup>16</sup>

---

<sup>15</sup> So: Hamburg und Lübeck.

<sup>16</sup> RA-Hamburg@t-online.de